Amt für Agrarordnung
Brieselang

LAND BRANDENBURG

Amt für Agrarordnung · Thälmannstr. 25 · 14656 Brieselang

Bearbeiter	Telefon	Aktenzeichen	Datum

Bodenordnungsverfahren "Krahne"

Landkreis:	Potsdam-Mittelmark
Land:	Brandenburg
Aktenzeichen:	1/002/F

Anordnungsbeschluß vom 2. August 1996

1. Das Amt für Agrarordnung Brieselang, Sitz: Thälmannstraße 25, 14656 Brieselang, ordnet hiermit als Flurneuordnungsbehörde das Bodenordnungsverfahren "Krahne", Landkreis Potsdam-Mittelmark, gem. § 56 Abs. 1 und § 64 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418 ff) - LwAnpG - an.
Gem. § 63 Abs. 2 LwAnpG sind für das Verfahren im übrigen die Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1994 (BGBl. I S. 2187) - FlurbG -, sinngemäß anzuwenden.

   Das Verfahrensgebiet umfaßt die Fluren 1 - 3; Flur 4, außer: Flurstücke 106, 112 - 116, 143 - 148, 149/1, 149/2, 151, 161/2, 185, 189 und 190; Fluren 5 - 7; Flur 8, außer: Flurstücke 1 -55; Fluren 9 - 11 der Gemarkung Krahne mit Waldflächen und Ortslage.

   Die Grenzen des Verfahrensgebietes sind auf der als Anlage diesem Beschluß beigefügten Gebietskarte mit einem orangen Farbstrich kenntlich gemacht.

   Das Verfahrensgebiet hat eine Fläche von ca. 2 316 ha.

...

2. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Krahne ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung, Verzeichnis der Flurstücke und Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten während der Geschäftszeiten im Amt Lehnin sowie in der Gemeindeverwaltung Krahne zwei Wochen lang ausgelegt. Die Zweiwochenfrist beginnt mit Ablauf des ersten Tages der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

3. An dem Bodenordnungsverfahren sind beteiligt:

a) als Teilnehmer
die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke und die Erbbauberechtigten sowie die durch Trennung von Boden- und Gebäudeeigentum betroffenen Gebäude-/Anlageneigentümer;

b) als Nebenbeteiligte
die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken und Gebäuden, die Gemeinde Krahne, der Wasser- und Bodenverband "Plane-Buckau" sowie andere Körperschaften des öffentlichen Rechts.

4. Die in Pkt. 3a genannten Teilnehmer bilden gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft, welche mit diesem Anordnungsbeschluß entstehet.
Diese führt den Namen

"Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Krahne"

und hat ihren Sitz in Krahne.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Inhaber von Rechten, die aus den Grundbüchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden gem. § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Amt für Agrarordnung
Thälmannstraße 25
14656 Brieselang

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monats-Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Agrarordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

...

Der Inhaber des vorbezeichneten Rechts muß die Wirkung eines von der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

6. Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen

Für alle Fälle der Belastung und Veräußerung der vom Verfahren betroffenen Grundstücke, auf denen getrenntes Boden- und Gebäudeeigentum besteht, ist die vorherige Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde erforderlich (Zustimmungsvorbehalt).

Gemäß § 34 FlurbG ist von der Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Bestimmungen der Ziff. 6 Buchstaben a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung des § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Bestimmung der Ziff. 6 Buchstabe c) vorgenommen worden, so muß die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Für die einbezogenen Waldflächen ist § 85 FlurbG zu beachten.

7. Begründung

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens gem. §§ 53 und 56 ff LwAnpG liegen vor.

...

Die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken sind

- aufgrund großflächiger Meliorationsmaßnahmen, Wegebau und des Anlegens von Windschutzstreifen;

- zur Wiederherstellung der Einheit von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen sowie Eigentum an Grund und Boden unter Beachtung der Interessen der Beteiligten in der gesamten Ortslage;

- zur Klärung der Bewirtschaftungsverhältnisse nach Nutzungsartenänderung

neu zu ordnen.

Für die Neuordnung liegen sieben Anträge von Bodeneigentümern vor. Neben der Agrargenossenschaft Krahne wirtschaftet im Ort ein Wiedereinrichter im Haupterwerb. Ein zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse anzustrebender freiwilliger Landtausch ist wegen der Größe des Neuordnungsgebietes nicht möglich.

Das Verfahrensgebiet wurde so begrenzt, daß der Zweck der Bodenneuordnung möglichst vollkommen erreicht werden kann. Aus diesem Grund wurden die Eigentumsflächen der die Neuordnung beantragenden Beteiligten und die von der Neuordnung dieser Flächen möglicherweise berührten Flächen anderer Eigentümer in das Verfahren einbezogen.

Die voraussichtlich Beteiligten wurden in einem Aufklärungstermin am 27.Juli 1994, zu dem auch die Träger öffentlicher Belange eingeladen waren, über das geplante Bodenordnungsverfahren einschließlich der Kostenregelung aufgeklärt (§ 5 Abs. 1 und 2 FlurbG).

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluß können die Beteiligten innerhalb einer Frist von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch gem. § 141 FlurbG in Verbindung mit § 70 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2123) beim

Amt für Agrarordnung
Thälmannstraße 25
14656 Brieselang

erheben.

...

Die Frist beginnt mit Ablauf des ersten Tages der öffentlichen Bekanntmachung. Maßgeblich für die Fristbemessung ist der Eingang des Widerspruchs.

Amt für Agrarordnung Brieselang

Dr. Scharff
Amtsleiter

Anlagen
Verzeichnis der Flurstücke
Gebietskarte

Verzeichnis der Flurstücke zum

Bodenordnungsverfahren "Krahne" / Landkreis Potsdam-Mittelmark

Aktenzeichen: 1/002/F

Gemarkung Krahne

Flur 1	vollständig
Flur 2	vollständig
Flur 3	vollständig
Flur 4	vollständig, außer: Flurstücke 106, 112-116, 143-148, 149/1, 149/2, 151, 161/2 , 185, 189, 190
Flur 5	vollständig
Flur 6	vollständig
Flur 7	vollständig
Flur 8	vollständig, außer: Flurstücke 1-55
Flur 9	vollständig
Flur 10	vollständig
Flur 11	vollständig

Amt für Agrarordnung 3 Brieselang